



SATZUNG DER STIFTUNG

Max-Planck-Institut für Kohlenforschung



Fassung vom 14. Juni 2022

INHALT

| | | |
|-------------|---|----|
| | Vorbemerkung | 4 |
| § 1 | Rechtsform, Name und Sitz | 5 |
| § 2 | Stiftungszweck | 5 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit | 6 |
| § 4 | Stiftungsvermögen | 6 |
| § 5 | Verwendung der Stiftungsmittel | 8 |
| § 6 | Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Wirtschaftsplan | 8 |
| § 7 | Abstimmung des Wirtschaftsplans | 9 |
| § 8 | Organe | 9 |
| § 9 | Verwaltungsrat | 9 |
| § 10 | Vorstand | 13 |
| § 11 | Wissenschaftliche Direktor*innen | 15 |
| § 12 | Verwaltungsdirektor*in | 16 |
| § 13 | Mitwirkung und Beratung | 17 |
| § 14 | Fachbeirat | 18 |
| § 15 | Satzungsänderungen | 18 |
| § 16 | Auflösung der Stiftung | 19 |
| § 17 | Staatliche Genehmigung | 20 |
| § 18 | Stiftungsbehörde | 20 |
| § 19 | Stellung des Finanzamtes | 20 |
| § 20 | Inkrafttreten, Übergangsregelung | 21 |

Der Verwaltungsrat und der Vorstand der Stiftung Max-Planck-Institut für Kohlenforschung in Mülheim an der Ruhr haben am 14.06.2022 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Die Stiftungsbehörde hat ihre Genehmigung am 27.09.2022 erteilt.

VORBEMERKUNG

- (1) Zum Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Kohle wurde im Jahre 1912 das

Kaiser-Wilhelm-Institut für Kohlenforschung in Mülheim an der Ruhr

von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, im Rahmen ihres wissenschaftlichen Aufbaus, mit den ihr von den im Ausschuss des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Kohlenforschung in Mülheim an der Ruhr vereinigten Werken, Einzelpersonen, Vereinen, Verbänden und wissenschaftlichen Gesellschaften zu diesem Zweck dargebotenen Mitteln, unter Mitwirkung der Stadtgemeinde Mülheim an der Ruhr, errichtet und vornehmlich durch laufende Zuwendungen des oben genannten Ausschusses zu seiner Bedeutung und Größe bis 1949 entwickelt.

- (2) Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin, die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat in Essen als Treuhänderin des Ausschusses des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Kohlenforschung in Mülheim an der Ruhr und die Stadtgemeinde Mülheim an der Ruhr, haben im Jahre 1912 das Kaiser-Wilhelm-Institut für Kohlenforschung gegründet, das seit 1939 eine selbständige rechtsfähige Stiftung ist. Seit dem 18. Juli 1949 trägt die Stiftung ihren heutigen Namen.

Das Institut war eine Forschungsanstalt der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften und wird als rechtlich selbständiges Max-Planck-Institut der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) nach dem Willen ihrer Gründer in der Tradition und mit der Aufgabenstellung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften fortgeführt.

RECHTSFORM, NAME UND SITZ

§ 1

- (1) Das Institut ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
- (2) Die Stiftung trägt den Namen

**„Max-Planck-Institut für Kohlenforschung
(rechtsfähige Stiftung) in Mülheim an der Ruhr“**

- (3) Sitz der Stiftung ist Mülheim an der Ruhr.

STIFTUNGSZWECK

§ 2

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung zum Wohl der Allgemeinheit.
- (2) Der Stiftungszweck wird im Sinne von Abs. 1 insbesondere durch den Unterhalt eines Forschungsinstituts und die Durchführung eigener Forschungsarbeiten an diesem Institut verwirklicht.

GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 3

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke
 1. selbst, oder
 2. nach § 57 Abs. 3 AO durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt (s. Anlage 1)verwirklichen.

STIFTUNGSVERMÖGEN

§ 4

- (1) In die Stiftung wurden bei Gründung eingebracht:
 1. von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin das in Mülheim an der Ruhr im Wesentlichen aus Mitteln des Ausschusses errichtete Institut mit allen Anlagen und Einrichtungen und den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten,

-
2. von der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat in Essen ein Betrag von RM 200.000,00,
 3. von der Stadtgemeinde Mülheim an der Ruhr die Grundstücke der Gemarkung Holthausen Flur A, Parzellen Nr. 2518/141, 2519/149 und 2520/149 in Größe von zusammen 0,8579 ha, einschließlich der aufstehenden Gebäude und der von der Stadt beschafften Einrichtungsgegenstände.
- (2) Darüber hinaus sind Bestandteil des Stiftungsvermögens
1. die in der Trägerschaft der Stiftung gehaltene
 - Ziegler-Stiftung, entsprechend den vom Stifter am 10.12.1970 angeordneten Grundsätzen,
 - Karl-Ziegler-Gastprofessur und der
 - Ziegler-Fonds, der aufgrund des Vergleiches vom 01.10.1968 und des Bescheides des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.1991 gebildet wurde,
 2. die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 dem Vermögen zugeführten freien Rücklagen,
 3. die seit dem 01.01.1989 dem Ziegler-Fonds im steuerlich zulässigen Rahmen zugeführten Beträge aus Ziegler-Lizenzentnahmen sowie
 4. alle Zuwendungen, die nicht der zeitnahen Mittelverwendungspflicht unterliegen.
- (3) Die Stiftung übt die Trägerschaft über die Vermögen nach Abs. 2 Nr. 1 nach den hierfür geltenden Regelungen und Satzungen aus.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

VERWENDUNG DER STIFTUNGSMITTEL

§ 5

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie Rücklagen sollen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die freien Rücklagen sind dem Vermögen zuzuführen.
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen dann ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Abs. 1 gilt für Zustiftungen mit der Maßgabe, dass Auflagen zu beachten sind, unter denen die Zustiftung gewährt wurde.

GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, WIRTSCHAFTSPLAN

§ 6

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von vier Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen und durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss sich auch auf die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsvermögens und auf die satzungsgemäße Mittelverwendung erstrecken.
- (3) Spätestens zum 31.01. des Vorjahrs eines Geschäftsjahres ist der Wirtschaftsplan im Entwurf der Generalverwaltung der MPG und im Anschluss dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

ABSTIMMUNG DES WIRTSCHAFTSPLANS

§ 7

- (1) Der Wirtschaftsplan ist dem Senat der MPG spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorzulegen.
- (2) Der Senat der MPG ist berechtigt, nach Anhörung des Verwaltungsrats der Stiftung, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den Wirtschaftsplan mit den tatsächlich verfügbaren Mitteln in Übereinstimmung zu halten. Dies betrifft nicht den aus Erträgen der unselbständigen Vermögen, gemäß § 4 Abs. 2, sowie den aus eigenen Erträgen der Stiftung stammenden Teil der Haushaltsmittel.
- (3) Die interne Revision der MPG prüft die Verwendung der öffentlichen Mittel durch die Stiftung.

ORGANE

§ 8

- (1) Für die Verwaltung der Stiftung werden ein Verwaltungsrat und ein Vorstand gebildet.
- (2) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

VERWALTUNGSRAT

§ 9

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Hiervon werden

1. ein Mitglied von dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. ein Mitglied von der Stadt Mülheim an der Ruhr,
3. drei Mitglieder von der MPG und
4. drei Mitglieder von der Gesellschafterversammlung der Studiengesellschaft Kohle gGmbH (SGK) benannt.

Bei dauerhaftem Wegfall der MPG oder der SGK (z. B. durch Beschluss der Liquidation/Auflösung, Anmeldung der Insolvenz oder behördliche/gerichtliche Aufhebung) entfällt deren Recht zur Benennung dreier Mitglieder des Verwaltungsrates ersatzlos. In diesem Fall besteht der Verwaltungsrat ab Eintreten des Wegfalls aus fünf Mitgliedern.

- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Geschäftsjahre. Bis zur Neu- oder Wiederberufung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Die Ernennung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern sind für den Rest ihrer Amtszeit Ersatzmitglieder zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der wissenschaftlichen Direktor*innen und des/der Verwaltungsdirektors*in und Abberufung aus wichtigem Grund sowie die Beschlussfassung über alle Fragen der rechtlichen Beziehungen zwischen der Stiftung und den Mitgliedern des Vorstandes,

-
2. Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 3. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere von bedeutenden Bauvorhaben und langfristigen Investitionen sowie für Darlehensaufnahmen, im Einvernehmen mit dem Vorstand,
 4. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 5. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens,
 6. Entscheidung über die jährlichen Zuweisungen aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Vermögen gemäß § 4 (2),
 7. Bestellung der Abschlussprüfer,
 8. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes der Stiftung,
 9. Beschlussfassung über die Übertragung von Richtlinien, Direktiven und sonstigen Beschlüssen des Senats und/oder des Verwaltungsrats der MPG, die Vorgaben und Regelungen für die unselbständigen Institute der MPG enthalten, auf die Stiftung,
 10. Wahrnehmung und Beschlussfassung sämtlicher ihm in dieser Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Der/Die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt die Stiftung gegenüber

den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

- (5) Der Verwaltungsrat ist befugt, in Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung des Instituts, eine*n Ehrenvorsitzende*n zu wählen und Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats können nur gefasst werden, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Ist mangels genügender Beteiligung eine Beschlussfassung unmöglich, so beraumt der/die Vorsitzende eine neue Sitzung an, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer*innen entschieden wird.
- (7) Sitzungen des Verwaltungsrats sind in der Regel Präsenzsitzungen. Mit der Zustimmung des/der Vorsitzenden können sich Mitglieder im Ausnahmefall per Telefon oder Video zur Sitzung zuschalten; dies zählt als Anwesenheit. In Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende entscheiden, die Sitzung vollständig als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Beschlüsse des Verwaltungsrats können auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren gefasst werden. Bei schriftlichen oder fernschriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von vier Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der/Die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich zuzusenden ist.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere auch genauere Regelungen für die Durchführung von Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenz enthalten.

VORSTAND

§ 10

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht generell aus vier bis acht Mitgliedern und wird im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die Direktor*innen am Institut, die wissenschaftliche Mitglieder der MPG sind, und dem/der Verwaltungsdirektor*in gebildet. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- (2) Der Vorstand leitet, verwaltet und vertritt die Stiftung, führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Er beschließt in Angelegenheiten der Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Er kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- (3) Der/Die Verwaltungsdirektor*in ist nur stimmberechtigt bei:
 1. Entscheidungen zur Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens,
 2. der Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 3. der Aufstellung des Jahresabschlusses und
 4. in allen sonstigen Angelegenheiten, bei denen dies in der Geschäftsordnung des Vorstandes ausdrücklich vorgesehen ist.
- (4) Der/Die Vorstandsvorsitzende wird für eine Amtsdauer von drei Geschäftsjahren auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat aus den Reihen der wissenschaftlichen Direktor*innen gewählt. Er/Sie trägt den Titel „Geschäftsführende*r Direktor*in“. Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig, soll jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Er/Sie führt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung und trägt so zur Entlastung des Vorstandes, insbesondere im Bereich der verwaltenden Leitung der Stiftung, bei.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung des/der Geschäftsführenden Direktors*in regelt und die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Sie ist dem Verwaltungsrat der MPG zur Kenntnis zuzuleiten. Die Delegationsregelungen sind in der Geschäftsordnung bekannt zu geben.
- (6) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf und legt diese dem Verwaltungsrat vor.
- (7) Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel Präsenzsitzungen. Mit der Zustimmung des/der Geschäftsführenden Direktors*in können sich Mitglieder per Telefon oder Video zur Sitzung zuschalten; dies zählt als Anwesenheit.

In Ausnahmefällen kann der/die Geschäftsführende Direktor*in entscheiden, die Sitzung vollständig als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.

Beschlüsse des Vorstandes können auf Verlangen des/der Geschäftsführenden Direktors*in auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden. Bei schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung gilt Schweigen innerhalb von zwei Werktagen seit Aufforderung zur Mitwirkung als Ablehnung. Die Details regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
- (9) Wissenschaftler*innen und andere Mitarbeiter*innen des Forschungsbetriebes, die nach Besoldungsgruppe W2 und darunter vergütet werden, werden vom Vorstand im Einklang mit den hierfür in der MPG geltenden Verfahrensregeln angestellt.

WISSENSCHAFTLICHE DIREKTOR*INNEN

§ 11

- (1) Die wissenschaftlichen Direktor*innen werden vom Verwaltungsrat nach Einholung von Gutachten nach den Regelungen der MPG für einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Jahren bestellt. Eine Bestellung für eine Amtszeit von weniger als sieben Jahren soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere jedoch im Hinblick auf das Erreichen des Ruhestandsalters. Die erstmalige Bestellung bedarf der Zustimmung des Senats der MPG. Der/Die Präsident*in der MPG regelt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Anstellungsbedingungen. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats wird mit dem Abschluss des Anstellungsvertrages beauftragt.
- (2) Die Wiederbestellung für weitere Amtszeiten von nicht mehr als sieben Jahren durch den Verwaltungsrat ist unbegrenzt möglich und bedarf keiner vorherigen Einholung von Gutachten oder sonstiger Zustimmung; Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend. Wiederbestellungen sollen bis zum Erreichen des Ruhestandsalters erfolgen, sofern nicht die von der MPG auf Grundlage ihrer Regelungen zur Übertragung von Leitungsfunktionen ausgesprochene Empfehlung hiervon abrät oder Gründe, die einen wichtigen Grund für eine Abberufung nach dieser Satzung darstellen würden, bestehen.
- (3) Wird den wissenschaftlichen Direktor*innen eine staatliche Beamtenstelle übertragen, wozu die Einwilligung des Verwaltungsrats erforderlich ist, so erfolgen die Anstellung und die Entlassung nach den Vorschriften für Beamte.
- (4) Die wissenschaftlichen Direktor*innen sind im Rahmen der Zwecke des Instituts in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit frei. In der Wahl und Ausführung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten unterliegen sie keiner Beschränkung.

- (5) Erfolgt keine erneute Bestellung zum/zur wissenschaftlichen Direktor*in gemäß Abs. 2, so hat der/die vormalige wissenschaftliche Direktor*in einen Anspruch auf Gewährung selbständiger wissenschaftlicher Arbeitsmöglichkeiten gemäß Abs. 4, sofern und solange er/sie wissenschaftliches Mitglied der MPG bleibt.

VERWALTUNGSDIREKTOR*IN

§ 12

- (1) Der/Die Verwaltungsdirektor*in wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von nicht mehr als sieben Jahren bestellt. Eine Bestellung für eine Amtszeit von weniger als sieben Jahren soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere jedoch im Hinblick auf das Erreichen des Ruhestandsalters. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats wird mit dem Abschluss des Anstellungsvertrages beauftragt.
- (2) Die Wiederbestellung des/der Verwaltungsdirektors*in für weitere Amtszeiten von nicht mehr als sieben Jahren durch den Verwaltungsrat ist unbegrenzt möglich; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wiederbestellungen sollen bis zum Erreichen des Ruhestandsalters erfolgen und nur unterbleiben, wenn Gründe vorliegen, die einen wichtigen Grund für eine Abberufung nach dieser Satzung darstellen würden.
- (3) Der/Die Verwaltungsdirektor*in leitet die Verwaltung der Stiftung gemäß den Vorgaben des Vorstandes und unterstützt den/die Geschäftsführende*n Direktor*in bei der verwaltenden Leitung des Instituts und die wissenschaftlichen Direktor*innen bei administrativen Aufgaben.
- (4) Er/Sie informiert den Vorstand über die relevanten Entwicklungen des Stiftungsvermögens und bereitet die Beschlussfassung des Vorstands gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 vor.

-
- (5) Lehnt der Verwaltungsrat den Vorschlag des Vorstandes zur Bestellung des/der Verwaltungsdirektors*in ab, und kann keine Einigkeit zwischen Vorstand und Verwaltungsrat hergestellt werden, so erfolgt die Bestellung des/der Verwaltungsdirektors*in durch ein Schiedsgremium, dessen Entscheidung für Vorstand und Verwaltungsrat verbindlich ist, nach Anhörung von Vorstand und Verwaltungsrat. Das Schiedsgremium besteht aus dem/der Präsident*in der MPG, dem/der für die chemisch-physikalisch-technische Sektion zuständigen Vizepräsident*in der MPG und dem/der Generalsekretär*in der MPG. Den Vorsitz führt der/die Präsident*in. Ein Mitglied des Schiedsgremiums, das - auch ruhende - Gremien-Mitgliedschaften bei oder Arbeitsverhältnisse mit der Stiftung hat, oder sich aus anderen Gründen für befangen erklärt, ist von der Mitwirkung im Schiedsgremium ausgeschlossen. An seiner/ihrer Stelle bestimmt der Verwaltungsrat der MPG eine*n Vertreter*in, bei Verhinderung des/der Präsident*in legt der Verwaltungsrat der MPG auch fest, welches Mitglied den Vorsitz führt.

MITWIRKUNG UND BERATUNG

§ 13

- (1) Die sachgerechte Mitwirkung der im wissenschaftlich-technischen Bereich tätigen Mitarbeiter*innen mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgt in regelmäßig abzuhaltenden Institutsbesprechungen, in denen gemeinsam über die allgemeine Zielsetzung, die Methoden und die Durchführung von Forschungsvorhaben beraten wird. Das Verfahren wird durch die vom Verwaltungsrat genehmigte Geschäftsordnung in der aktuell geltenden Fassung geregelt. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Satzung der MPG, in der aktuell geltenden Fassung.

- (2) Im Rahmen der Forschungsziele des Instituts ist die wissenschaftliche und berufliche Entfaltung jedes/jeder Mitarbeiters*in durch Arbeiten, die die Übernahme eigener Verantwortung einschließen, zu fördern. Die wissenschaftlichen Direktor*innen sollen mit ihren wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter*innen in angemessenen Zeitabständen oder bei gegebenem Anlass ein Gespräch über deren berufliche Situation führen. Näheres wird in der aktuell genehmigten Geschäftsordnung Institut geregelt.

FACHBEIRAT § 14

Am Institut besteht ein Fachbeirat. Auf den Fachbeirat finden die Regelungen für das Fachbeiratswesen der MPG Anwendung, einschließlich der Regelungen zu Berufungen der Mitglieder durch den/die Präsident*in der MPG. Sofern Anpassungen dieser Regelungen aufgrund von Besonderheiten der Stiftung als notwendig angesehen werden, beschließt der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand diese Änderungen.

SATZUNGSÄNDERUNG § 15

- (1) Die Satzung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstands und des Verwaltungsrats geändert werden. Die Beschlüsse des Vorstands und des Verwaltungsrats bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats (gemäß § 9 Abs. 7) und des Vorstands (gemäß § 10 Abs. 7) können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Schweigen innerhalb von vier Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung gilt in diesem Fall als Ablehnung. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, in das die

schriftlichen Erklärungen aufgenommen werden und das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

- (2) Der Zweck der Stiftung (§ 2), die Bestimmung des § 11 Abs. 1, 3 und 4 über die Bestellung und wissenschaftliche Tätigkeit der Direktor*innen sowie die in § 16 enthaltenen Bestimmungen über die Auflösung der Stiftung dürfen nur dann geändert werden, wenn veränderte politische, gesetzliche, wirtschaftliche oder institutionelle Rahmenbedingungen dies sachlich rechtfertigen und der Bezug zur Stiftungsintention gewahrt bleibt.
- (3) Die Bestimmung in § 9 Abs. 1, soweit sie der MPG das Recht zur Benennung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrats einräumt, darf nur mit Zustimmung der MPG geändert werden.
- (4) Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 (Sitz der Stiftung) und die Bestimmung des § 9 Abs. 1, soweit letztere der Stadt Mülheim an der Ruhr das Recht zur Benennung eines Mitgliedes einräumt, dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Mülheim an der Ruhr geändert werden.

AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

§ 16

- (1) Die Auflösung der Stiftung kann mit Einwilligung des Verwaltungsrats durch den Vorstand beschlossen werden. Die Beschlüsse des Vorstands und des Verwaltungsrats bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zweckbestimmung fällt das Vermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die verpflichtet ist, es am Sitz der Stiftung weiterhin für gemeinnützige Zwecke zum Wohl

der Allgemeinheit unter möglichst weitgehender Anlehnung an den bisherigen Stiftungszweck zu verwenden. Sie hat Vorschläge des letzten Verwaltungsrats nach Möglichkeit zu berücksichtigen und bedarf zu der Zweckbestimmung und jeder Änderung derselben, der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

STAATLICHE GENEHMIGUNG

§ 17

Die Beschlüsse gemäß §§ 15 und 16 dieser Stiftungssatzung sind der Stiftungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und bedürfen deren Genehmigung, sofern dies durch das Gesetz vorgesehen ist.

STIFTUNGSBEHÖRDE

§ 18

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

STELLUNG DES FINANZAMTES

§ 19

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

-
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

INKRAFTTRETEN

§ 20

- (1) Diese geänderte Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde zum 01.01.2023 in Kraft.

ANLAGE 1 ZUR SATZUNG DER STIFTUNG MPI FÜR KOHLENFORSCHUNG:

Die Stiftung ist nach § 57 Abs. 3 AO unmittelbar gemeinnützig tätig im Rahmen

- der gemeinnützigen Kooperationen mit der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Forschung e.V. insbesondere zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen auf dem Campus zusammen mit dem Max-Planck-Institut für Chemische Energiekonversion
- eines Treuhändervertrages mit der Studiengesellschaft Kohle gGmbH zur Förderung von Wissenschaft und Forschung durch planmäßiges Zusammenwirken im Rahmen der treuhänderischen Tätigkeiten für die Stiftung durch die Verwaltung der Schutzrechte, die Vergabe von Lizenzen und die Abwicklung von Erfindervergütungen.

Das Max-Planck-Institut für Kohlenforschung ist im Stiftungsverzeichnis der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Registernummer 15.2.1-St.103 eingetragen.

**Max-Planck-Institut
für Kohlenforschung**

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

D-45470 Mülheim an der Ruhr

Telefon: +49 208 306-1

www.kofo.mpg.de